

## **Gesetzentwurf**

**der Abgeordneten Jörn Wunderlich, Klaus Ernst, Dr. Martina Bunge, Diana Golze, Katja Kipping, Kersten Naumann, Wolfgang Neskovic, Petra Pau, Elke Reinke, Volker Schneider (Saarbrücken), Dr. Ilja Seifert, Frank Spieth und der Fraktion DIE LINKE.**

### **Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Unterhaltsvorschussgesetzes**

#### **A. Problem**

Die Unterhaltsvorschussleistung nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UVG) erhalten derzeit nur Kinder, die bei einem alleinerziehenden Elternteil leben und von ihrem anderen Elternteil keinen Unterhalt erhalten. Dadurch können die Fälle nicht erfasst werden, in denen das Kind (zum Beispiel nach dem Tod des sorgeberechtigten Elternteils) bei Verwandten (zum Beispiel den Großeltern) lebt und vom anderen Elternteil keinen Unterhalt erhält.

#### **B. Lösung**

Erweiterung des Berechtigtenkreises des § 1 UVG auf Kinder, die bei Verwandten bis zum dritten Grad leben und vom anderen Elternteil keinen Unterhalt erhalten.

#### **C. Alternativen**

Keine Änderung des Unterhaltsvorschussgesetzes.

#### **D. Kosten**

Die Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte lassen sich nicht exakt quantifizieren.

## **Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Unterhaltsvorschussgesetzes**

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

### **Artikel 1 Änderung des Unterhaltsvorschussgesetzes**

Das Unterhaltsvorschussgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.07.2007 (BGBl I, 1446) wird wie folgt geändert:

In § 1 Abs. 1 Nr. 2 werden nach den Wörtern „dauernd getrennt lebt,“ die Wörter „oder bei Verwandten bis zum dritten Grad lebt,“ eingefügt.

### **Artikel 2 Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 25. Januar 2008

**Dr. Gregor Gysi, Oskar Lafontaine und Fraktion**

elektronische Vorab-Fassung

## Begründung

### A. Allgemeines

Der Kreis der Berechtigten des Unterhaltsvorschussgesetzes ist derzeit auf Kinder, die das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, und die bei einem Elternteil leben und vom anderen Elternteil keinen regelmäßigen Unterhalt bekommen, begrenzt. Ein Kind, welches nicht bei einem Elternteil, sondern bei Dritten lebt, ist nicht unterhaltsvorschussberechtigigt im Sinne von § 1 UVG. In vergleichbaren Fällen, wenn das Kind bei Verwandten lebt, besteht daher kein Anspruch auf Unterhaltsvorschuss. Auch Ansprüche auf Sozialhilfe in Form allgemeiner Jugendhilfeleistungen besteht in diesen Fällen in der Regel nicht. Denn Großeltern und andere Verwandte, die ein Kind aufgrund familiärer Bindungen und Hilfsbereitschaft aufnehmen, erhalten Pflegegeld zur Sicherung des Unterhalts des Kindes oder Jugendlichen gemäß § 39 SGB VIII nur, wenn die Aufnahme des Kindes/Jugendlichen in den Haushalt „auswahloffen und in institutionalisierter Weise“ erfolgt, d.h. der Aufenthalt auch in einer anderen Familie erfolgen könnte. Haben die Verwandten, die ein Kind bei sich aufnehmen, eine gesetzliche Unterhaltspflicht (z.B. § 1601 BGB) kann selbst bei anerkanntem Status als Pflegepersonen im Sinne der §§ 33, 89 e SGB VIII der monatliche Pauschbetrag im Hinblick auf die Unterhaltsverpflichtung „angemessen“ gekürzt werden (§ 39 Abs. 4 S. 4 SGB VIII). De lege lata verbleibt so lediglich die Möglichkeit, bei entsprechender Bedürftigkeit der Verwandten, die das Kind bei sich aufgenommen haben, Sozialhilfe in Anspruch zu nehmen. Anspruchsinhaber beim Unterhaltsvorschuss ist stattdessen das Kind, so dass eine Bedürftigkeit des Erwachsenen, bei dem es lebt, nicht von Bedeutung ist.

Im Unterhaltsvorschussgesetz entsteht in den Fällen eine Regelungslücke, in denen Verwandte an die Stelle des sorgeberechtigten Elternteils treten, weil dieses sich nicht (mehr) um das Kind kümmern kann und das Kind deshalb den Anspruch auf Unterhaltsvorschuss verliert. Dies läuft dem Sinn und Zweck des Unterhaltsvorschussgesetzes entgegen, welches gerade darauf ausgerichtet ist, ausfallende Unterhaltszahlungen an das Kind zu kompensieren und damit dem alleinstehenden Elternteil in einer wirtschaftlich schwierigen Situation Unterstützung zu bieten. Deshalb soll der Kreis der Berechtigten auf Kinder, die bei Verwandten bis zum 3. Grad leben und von einem Elternteil keinen Unterhalt erhalten, erweitert werden.

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes ist gegeben. Das Unterhaltsvorschussgesetz genießt Bestandschutz nach Artikel 125a Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes (GG). Die Änderung lässt die wesentlichen Elemente dieses Gesetzes unberührt und enthält lediglich eine Modifikation im Bereich des § 1 des Unterhaltsvorschussgesetzes. Artikel 72 Abs. 2 GG findet keine Anwendung.

### B. Einzelbegründung

#### Zu Art. 1 (Änderung des Unterhaltsvorschussgesetzes)

Die Vorschrift nimmt die Erweiterung des Berechtigtenkreises des § 1 UVG auf Kinder, die bei Verwandten bis zum dritten Grad leben und vom anderen Elternteil keinen Unterhalt erhalten, vor.

#### Zu Art. 2 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.